



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren

Bundesrats-Drucksache: 774/25

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 10. Sitzung am 14. Januar 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (BR-Drs. 774/25) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor missbräuchlichen Gerichtsverfahren verbessert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er zur Gewährleistung einer funktionierenden Rechtspflege beiträgt, die Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft ist. Zugleich leistet der Entwurf einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er missbräuchliche Gerichtsverfahren zur Entlastung der Gerichte vermeiden hilft und mit dem Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, zugleich die freie Meinungsbildung der Öffentlichkeit im demokratischen Diskurs sichert. In letzterer Hinsicht trägt der Entwurf damit zugleich zur Erreichung der Zielvorgabe 16.10 bei, den öffentlichen Zugang zu Informationen zu gewährleisten und die Grundfreiheiten zu schützen.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.“



Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem auf folgende Nachhaltigkeitskriterien und deren Ziele konkret Bezug genommen wird:

- Nachhaltigkeitsziel 16 (SDG 16) „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“
 - Zielvorgabe 16.3: Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten,
 - Zielvorgabe 16.6: Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen,
 - Zielvorgabe 16.10: Öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und Grundfreiheiten schützen.

Insoweit werden folgende Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt:

- „(1) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- „(5) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 14. Januar 2026

Volker Mayer-Lay, MdB
Berichterstatte

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichterstatte